Satzung

Sportgemeinschaft Rüppurr – Alemannia – DJK – FG e.V.

Sportarten: Fußball, Boule, Gymnastik, Kegeln, Tennis, Tischtennis

SG Rüppurr –Alemannia-DJK-FG e. V., Postfach 510202, 76192 Karlsruhe oder SGRüppurr@gmx.de

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. **Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Rüppurr – Alemannia – DJK – FG e.V. . Die Vereinsfarben sind blau-weiß-grün-rot.**
2. **Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Anschrift lautet: Brunnenstückweg 2, 76199 Karlsruhe.**
3. **Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.**
4. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2: Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**
2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch selbständigen Abteilungen innerhalb des Vereins:**

 a) **Fußball Senioren**
 b) **Fußball Junioren**
 c) **Fußball AH**
 d) **Gymnastik**
 e) **Kegeln**
 f) **Tennis**
 g) **Tischtennis**
 h) **Boule**

 Die Gründung weiterer Abteilungen ist jederzeit möglich.
3. **Die Selbständigkeit der Abteilungen ist durch gegebene Richtlinien geregelt.**
4. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.**
5. **Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.**
6. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3: Vereinsvermögen

1. **Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tatsächlich entstandener Aufwand kann auf Nachweis erstattet werden. Außerdem kann der Verein Ehrenamtsfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von maximal 500 € an Vereinsmitglieder und andere Personen für geleistete Dienste bezahlen.**
2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.**

3. **Die Ämter des Vorstandes (siehe § 11, 1.) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.**
4. **Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr. 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, maximal in Höhe von 500 € im Jahr entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG.**

§ 4: Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V. . Er kann Mitglied der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbände sein. Als Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. unterwirft sich der Verein dessen Satzung. Die insofern erforderliche Übertragung der Vereinsgewalt wird erklärt. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein den Eintritt in oder den Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 5: Art der Mitglieder

1. **Der Verein besteht aus:**
 a) **Ehrenmitgliedern**
 b) **Aktiven Mitgliedern**
 c) **Passiven Mitgliedern**
 d) **Jugendlichen Mitgliedern**
 e) **Kooperativen Mitgliedern**
2. **Ehrenmitglied werden Personen, die dem Verein bzw. den Vorgängervereinen ab Eintrittsdatum 60 Jahre ununterbrochen als aktives oder passives Mitglied angehören. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein um dessen Belange hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zustimmung des Betroffenen muss vorliegen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht im Hauptverein befreit.**
3. **Aktive Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 2, Ziffer 2 Wettkampfsport betreiben.**
4. **Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die keinen Wettkampfsport im Verein ausüben.**
5. **Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Übertritt zum aktiven oder passiven Mitglied erfolgt automatisch. Jugendliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.**
6. **Kooperative Mitglieder sind Vereinigungen, die ihren Sport beim Verein ausüben und eine Mitgliedschaft – siehe § 6 Ziffer 3 – erworben haben, aber kein Stimmrecht besitzen.**

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede Person mit einwandfreiem Leumund auf Antrag werden. Der Antrag ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch den gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand zu richten. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Aufnahmeantrags.**
2. **Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe eines Ablehnungsgrundes besteht nicht.**
3. **Vereinigungen – siehe § 5, Ziffer 6 – können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Die Beiträge werden von der Vorstandschaft gesondert festgesetzt.**

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte erlöschen sofort.**
2. **Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Verein zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres.**
3. **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:**
 a) **Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist.**
 b) **Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung.**
 c) **Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.**

d) Bei vereinsschädigendem Verhalten
e) Bei schuldhafter, vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum.

4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich Mitteilung zu machen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorstand einlegen.
5. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist rechtskräftig, die Anrufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 ist für beide Teile ausgeschlossen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsanordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
2. Mit Ausnahme der Jugendlichen haben Mitglieder volles Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung; sie sind auch wählbar.
3. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte.
4. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband e.V. erlassenen Bestimmungen.
5. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstige Leistungen, sowie Beitragsermäßigungen, werden entsprechend den Bedürfnissen des Vereins vom Vorstand festgelegt. Sie gelten als genehmigt, wenn sie in der Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden. Beiträge und Leistungen sind sofort nach Aufforderung fällig.
6. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die vom Vorstand vorgeschlagenen und vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien anzuerkennen und zu befolgen.
8. Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die beschlossenen Richtlinien Disziplinar-strafen auszusprechen. Als Strafen können verhängt werden:

 a) Verweis
 b) Zeitweilige Aberkennung der Rechte lt. § 8, Ziffer 1 bis zu einer Dauer von 3 Monaten.
 c) Aberkennung von Ämtern und Funktionen.
 d) Ausschluss an der Teilnahme von Spiel- und Übungsbetrieb bis zu einer Dauer von 6 Monaten.

 Der Betroffenen hat das Recht, gegen die Entscheidung Widerspruch nach § 7, Ziffer 4 einzulegen. Bei eingelegtem Widerspruch findet § 7, Ziffer 5 Anwendung.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 9: Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Die Kassenprüfer
5. Der Ehrenrat

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten durch Beschlussfassung, soweit dies nicht entsprechend der Satzung dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden, dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen ist.

3. **Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:**

 1. **Der Vorstand – auf 1 Jahr –**
 2. **Der Gesamtvorstand – auf 1 Jahr –**
 3. **Die Kassenprüfer – auf 1 Jahr –**
 4. **Der Ehrenrat – auf 2 Jahre –**

4. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn dies der Gesamtvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss verlangt. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangt.**

5. **Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu laden. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Diese werden unter Punkt „Verschiedenes" behandelt. Anträge, die bis zur schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen sind bekannt zu geben.**

6. **Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:**

 a) **Feststellung der Anwesenheit**
 b) **Berichte des Vorsitzenden, Hauptkassierers und der Kassenprüfer**
 c) **Berichte der Abteilungsleiter**
 d) **Aussprache über die Berichte**
 e) **Wahl des Versammlungsleiters**
 f) **Entlastung des Vorstandes**
 g) **Neuwahlen**
 h) **Verschiedenes**

 Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Vorsitzenden sind zulässig.

7. **Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

8. **Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**

9. **Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**

10. **Die Wahlen sind grundsätzlich offen, geheime Wahlen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.**

11. **Abwesende sind bei gegebener, schriftlicher Zustimmung wählbar.**

12. **Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 11: Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**

 dem 1. Vorsitzenden
 dem 2. Vorsitzenden
 dem 3. Vorsitzenden
 dem Hauptkassierer
 dem 1. Schriftführer

2. **Die drei Vorsitzenden sind im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.**

3. **Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende, ist Disziplinarvorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter. Er entscheidet über die anfallenden verwaltungstechnischen Angelegenheiten, sowie über die Angelegenheiten, die im Zusammenhangmit mit den dem Verein gehörigen Anlagen stehen. Er ist gegenüber allen Abteilungsleitern, Vorsitzenden der Ausschüsse und Funktionsinhaber weisungsberechtigt.**

4. **Mitglieder des Vorstandes dürfen weder als Vorsitzender eines Ausschusses noch als Abteilungsleiter tätig sein.**

5. **Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Erfordernis jedoch mindestens sechsmal im Wahljahr einberufen.**

6. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.**

7. **Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.**

8. **Der Vorstand entscheidet, welche Fragen außerhalb der satzungsgemäßen Entscheidungen des Vorstandes dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vorgelegt werden müssen und beruft den Gesamtvorstand ein.**

9. **Der Vorstand erstellt Richtlinien für die Abteilungen und Ausschüsse.**

§ 12: Gesamtvorstand

1. **Dem Gesamtvorstand gehören an:**

 a) **der Vorstand**
 b) **die Abteilungsleiter**
 c) **die Vorsitzenden der Ausschüsse**
 d) **die Funktionsinhaber**

2. **Funktionsinhaber sind 2. Schriftführer und Platzkassierer. Weitere Mitarbeiter im Gesamtvorstand können durch den Vorstand berufen werden.**

3. **Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben für ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht abzugeben.**

4. **Durch Beschluss des Vorstandes kann der Gesamtvorstand durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, um über eine Entscheidung abzustimmen. Zur Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.**

§ 13: Ausschüsse

1. **Zur Unterstützung des Vorstandes werden für besondere Aufgabengebiete selbständige Ausschüsse gebildet, deren Tätigkeiten durch Richtlinien zwischen dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern bestimmt werden.**

2. **Hierbei handelt es sich um folgende Ausschüsse:**

 a) **Bauausschuss**
 b) **Vergnügungsausschuss**

3. **Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Gesamtvorstand vertreten.**

§ 14: Abteilungsleiter

1. **Die Abteilungsleiter handeln im Rahmen ihrer Richtlinienbefugnisse – siehe § 2, Ziffer 3 – selbständig.**

2. **Der Abteilungsleiter hat dafür Sorge zu Tragen, dass innerhalb der Abteilung die Geschäfte reibungslos laufen.**

§ 15: Kassenprüfer

1. **Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen.**

2. **Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung der Hauptkasse in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Abteilungskassen werden von den von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern in gleicher Weise geprüft.**

3. **Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist dem Vorstand mitzuteilen. Ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.**

§ 16: Ehrenrat

1. **Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit gewählt.**
2. **Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.**
3. **Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Verlangen des Vorstandes persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die ihren Ursprung im Vereinsleben haben oder sich dort auswirken, zu schlichten.**
4. **Der Ehrenrat hat über alle Widersprüche betroffener Mitglieder gegen disziplinarische Maßnahmen und Ausschlüsse des Vorstandes zu entscheiden. Er kann die Beschlüsse des Vorstandes bestätigen, aufheben oder ändern.**
5. **Ein Mitglied des Ehrenrates kann in eigener Sache nicht fungieren.**

IV. Schlussbestimmungen

§ 17: Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 18: Auflösung

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für die Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.**
2. **Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen entsprechend dem § 3, Ziffer 2 dieser Satzung Verwendung finden.**

§ 19: Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender **2. Vorsitzender** **3. Vorsitzender**

SG RÜPPURR e.V.
Brunnenstückweg 2
76199 Karlsruhe